

31. Kann eine Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt werden, ohne rechtlich als eine neu errichtete Gesellschaft zu gelten? Bedeutung der Frage für die Berechnung der Registereintragungs-Gebühren nach den §§ 72, 73 preuß. G.R.G. vom 6. Oktober 1899.

I. Civilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1903 auf die Beschw. der offenen Handelsges. F. & D. Beschw.-Rep. I. 54/03.

I. Konsul zu Alexandrien.

Gründe:

„Es bestand in Kairo, mit Zweigniederlassungen in Alexandrien und Port-Said, eine Kommanditgesellschaft F. & D., deren persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute F. und D. waren, während ihr als alleiniger Kommanditist der Kaufmann W. angehörte. Im Januar

1903 wurde, wie zum Handelsregister des Kaiserlichen Konsulats in Kairo, so auch zum Handelsregister des Kaiserlichen Konsulats in Alexandrien angemeldet, daß M. aufgehört habe, Kommanditist zu sein, und anstatt dessen auch persönlich haftender Gesellschafter geworden sei. Die dementsprechenden Eintragungen wurden vorgenommen, und der Konsul berechnete

1. für „die Eintragung der Veränderung der Kommanditgesellschaft F. & D. in eine offene Handelsgesellschaft“ gemäß § 72 Ziff. 2b preuß. G.R.G. in Verbindung mit § 73 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (III. Gewerbesteuerklasse) . . . 40 M.,
2. für „die Eintragung der offenen Handelsgesellschaft F. & D.“ gemäß § 72 Ziff. 2a preuß. G.R.G. in Verbindung mit § 73 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (III. Gewerbesteuerklasse) 80 M.

Auf die Gegenvorstellung der jetzigen Beschwerdeführerin wurde diese Kostenberechnung durch die jetzt angefochtene, in Vertretung des Konsuls vom Vizekonsul unterzeichnete, irrigerweise (§ 7 Ziff. 2 und § 14 Ziff. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) als Beschluß des Konsulargerichts über eine Beschwerde bezeichnete Entscheidung des Konsuls aufrecht erhalten. Die gegen diese Entscheidung wegen der unter 2 berechneten Gebühr gerichtete Beschwerde muß für begründet erachtet werden.

Unter der Herrschaft des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ist vom Reichsgericht ausgesprochen worden, daß das Gesetz den Begriff der Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft nicht kenne, vielmehr bei einer solchen Umwandlung im Rechtsinne die offene Handelsgesellschaft aufgelöst werde, und die Kommanditgesellschaft neu entstehe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 47.

Ob dies zutreffend war . . . , kann hier auf sich beruhen bleiben. Die Auffassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 ist, wie sich mit voller Deutlichkeit aus dem § 139 Abs. 1 und dem § 162 Abs. 3<sup>1</sup> ergibt, eine andere.

Vgl. auch Denkschrift I zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs S. 113, Denkschrift II S. 121.

<sup>1</sup> Vgl. §§ 130. 173 G.O.B.

Dann somit nach heutigem Recht eine offene Handelsgesellschaft unter Wahrung ihrer Identität zu einer Kommanditgesellschaft gemacht werden, so ist auch die Möglichkeit gleicher Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft anzuerkennen.

Um einen Fall solcher Umwandlung handelte es sich hier, und daraus folgt, daß auf Grund der Anmeldung der Umwandlung keine „erste Eintragung“ stattfand, für die eine Gebühr nach § 72 Biff. 2a preuß. G.R.G. zu berechnen gewesen wäre, sondern daß die auf Grund der einen Anmeldung vorgenommenen Eintragungen nur Eintragungen im Sinne des § 72 Biff. 2b a. a. D. waren, die sich auf dieselbe Gesellschaft bezogen, und daß deshalb für sie gemäß § 73 Abs. 2 a. a. D. außer der unter 1 angeetzten Gebühr von 40 *M* keine weitere Gebühr berechnet werden durfte.“